

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2365/18

### Titel

Antrag aus der nicht öffentlichen Sitzung BuS vom 07.11.2018 - TOP 7.3 Sonstige Informationen - hier: rechtliche Prüfung zur Vorberatung der Drucksache 0514/18, Finanzielle Mittel für Schulsozialarbeit an Erfurter Gymnasien

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Nach § 21 Abs. 3 d) der Geschäftsordnung wird der Ausschuss BuS beratend tätig für u.a. Angelegenheiten der Stadt als Schulträger. Die Aufgaben des Schulträgers sind im Wesentlichen in § 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) geregelt. Dies sind der gesamte, für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand, die Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

Schulsozialarbeit zählt nicht zu den Aufgaben des Schulträgers, sondern ist Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, für die der Jugendhilfeträger zuständig ist.

Auch wenn die vorliegende Entscheidung, Schulsozialarbeit an den Erfurter Gymnasien zu implementieren, vordergründig in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschuss fällt, können sich hieraus durchaus auch Konsequenzen im Hinblick auf den Schulbetrieb und den sächlichen Ausstattungsbedarf ergeben, sodass die Stadt auch als Schulträger betroffen sein kann.

Ist eine Angelegenheit nicht klar abgrenzbar und tangiert sie Aufgabenbereiche verschiedener Ausschüsse, ist es legitim, sich zur Entscheidungsfindung mehrerer vorbereitender Ausschüsse zu bedienen.

Die hier maßgebliche Vorlage Drucksache 0514/18 ist sowohl dem Ausschuss BuS als auch dem Jugendhilfeausschuss zur Vorberatung zugewiesen worden. Vorbereitende Ausschüsse können selbst keine endgültigen Beschlüsse fassen, sondern sollen eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates fallen, vorbereiten, indem sie den zugrundeliegenden Sachverhalt aufarbeiten, Argumente für die Entscheidung sammeln und erörtern und sodann eine **Empfehlung** an den Gemeinderat abgeben (Uckel-Hauth, Kommunalrecht in Thüringen, § 26 Rdn. 1.4.1).

Im Übrigen wäre auch die Beteiligung eines nicht zuständigen vorbereitenden Ausschusses unschädlich, da der Beschluss lediglich empfehlenden Charakter hat und der Gemeinderat hieran für die von ihm zu treffende Entscheidung nicht gebunden ist.

Schmidt  
Unterschrift Amtsleiter

20.11.2018  
Datum